

Ueber den
Begriff der bürgerlichen Gesellschaft.

Vortrag

in der
öffentlichen Sitzung der kgl. Akademie der Wissenschaften

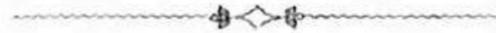
am 30. März 1864

zur Erinnerung ihres einhundert und fünften Stiftungstages

gehalten von

Dr. W. H. Riehl,

ö. ord. Prof. der Culturgeschichte und Statistik, ord. Mitglied der Akademie.



München 1864.

Im Verlage der königl. Akademie.

Druck von F. Straub.



Hochansehnliche Versammlung!

Ich habe mir die Untersuchung eines Begriffes zur Aufgabe dieses Vortrages gesetzt. Das ist wohl ein kleines und enges Thema. Und doch handelt es sich hierbei um eine große Thatsache von unabsehbarer Tragweite.

Denn der Begriff der Gesellschaft konnte im Sprachgebrauch erst zum Bedürfnisse und die Feststellung desselben in der Wissenschaft erst zu einem nothwendigen Probleme werden, nachdem das moderne Staatsideal sich durchgerungen und nachdem die moderne Selbstbestimmung der Arbeit und Gesittung in allen Volkskreisen wenigstens prinzipiell anerkannt war.

Wer von socialen und politischen Fragen spricht, der redet als ein Mann des neunzehnten Jahrhunderts, und nicht leicht wird Jemand in wenigen Worten seine Grundanschauung unseres gesammten öffentlichen Lebens bestimmter andeuten können, als indem er uns seine Definition der bürgerlichen Gesellschaft gibt.

Die bürgerliche Gesellschaft ist das ganze Volk; allein die Staatsgesellschaft ist auch das ganze Volk, die Erwerbsgesellschaft nicht minder; folglich ist die bürgerliche Gesellschaft nicht das Volk schlechthin, und Gesellschaftslehre und Volkskunde sind zweierlei. Sie verhalten sich in diesem Sinne zu einander wie etwa die Physiologie zur Anthropologie, welche Beide den leiblichen Gesamtorganismus des Menschen untersuchen, nur daß Gesichtspunkt und Ziel der Untersuchung hier enger, dort weiter und in's Allgemeine gesteckt sind.

Der Gesichtspunkt, unter welchem man das Gemeinleben des Volkes faßt, ist maßgebend für die Unterscheidung des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft. So sage ich denn:

Die bürgerliche Gesellschaft ist das Volk unter dem Gesichtspunkte seines Gemeinlebens in Arbeit und Besitz und in der hieraus erwachsenden Gesittung. Die

Staatsgesellschaft dagegen ist das Volk unter dem Gesichtspunkte seines Rechtsbewußtseyns und Rechtswillens und des ganzen auf Grund dieser Rechtsgemeinschaft entwickelten Gesittungslebens.

Man kann darum wohl sagen: der Staat ist das organisirte Volk, oder auch: die bürgerliche Gesellschaft ist das organisirte Volk; nicht aber: der Staat ist die (rechtlich) organisirte bürgerliche Gesellschaft. Vom Staate des Mittelalters könnten wir allenfalls das Letztere behaupten, aber doch nur aus dem paradoxen Grunde, weil das Mittelalter den selbständigen Begriff der bürgerlichen Gesellschaft noch gar nicht besaß. Die Gesellschaft verhält sich auch nicht zum Staate wie der Inhalt zur Form eines Kunstwerkes; dieser Vergleich paßt auf das Volk als Staatsvolk, nicht aber auf die bürgerliche Gesellschaft.

Wenn wir nun aber Staat und Gesellschaft unterscheiden, so dürfen wir sie doch nicht thatsächlich getrennt denken. Das geht schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil das Volk, welches die Gesellschaft bildet und das Volk, welches den Staat bildet, ein und dieselbe Person ist. Der Mann ist noch zu suchen, welcher bloß Staatsbürger wäre ohne Gesellschaftsbürger zu sein und umgekehrt. Und dennoch sagen wir, ein Handwerker, der sich zum Fabrikanten emporarbeitete, hat nun als Gesellschaftsbürger eine neue Stellung gewonnen; als Staatsbürger bleibt er, was er gewesen ist.

Staat und Gesellschaft bedingen sich gegenseitig, oder, genauer gesprochen, Staatsidee und Gesellschaftsidee. Wir können uns den constitutionellen Staat nicht denken ohne die Voraussetzungen der modernen Gesellschaft, und diese Gesellschaft nicht ohne die Voraussetzung des constitutionellen Staates. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß Beide ein und dasselbe seien. Wir können uns auch die Phantasie nicht denken ohne die Voraussetzung des Gedächtnisses, und das Gedächtniß nicht ohne die Voraussetzung der Phantasie; trotzdem unterscheiden wir Phantasie und Gedächtniß.

Der Schlußruf der ersten französischen Revolution — „Freiheit und Gleichheit!“ — hat in diesem Betracht einen ganz bedeutsamen Sinn: dieselben Leute, welche die mittelalterlichen Standesprivilegien soeben zertrümmert und die einzelnen Gesellschaftskreise zur Selbstbestimmung durch Arbeit und Bildung statt durch private und öffentliche Rechte geführt, dieselben Leute, welche solchergestalt die Gesellschaft emancipirt hatten vom Staate, riefen doch im selben Athem „Freiheit und Gleichheit!“ d. h. sie erkannten, daß die politische Demokratie unvollendet und unhaltbar sey ohne die sociale Demokratie und also, daß Staats- und Gesellschaftsform sich gegenseitig bedingen.

Es ist überhaupt ein eigenes Ding mit dem Unterschiede von Freiheit und Gleichheit, in welchem man zugleich der äußersten Ziele politischer und socialer Bewegung ausgesprochen zu haben glaubte. Fassen wir nämlich diese beiden Begriffe recht scharf in's Auge, so gewahren wir, daß sie sich wechselnd bald suchen, bald fliehen, bald verbinden, bald trennen.

Gleichheit Aller vor dem Rechte, das ist die wahre Freiheit; Freiheit Aller in der Selbstbestimmung der Arbeit und Besittung die wahre Gleichheit. Also wären Freiheit und Gleichheit in letzter Instanz doch wieder gegenseitig in einander enthalten, gerade so wie Staat und Gesellschaft? Ganz gewiß! Und doch findet die Freiheit als ein politisches Gut ihren Ausgangs- und Zielpunkt in der Rechtssphäre, die Gleichheit als ein sociales in der Sphäre von Arbeit, Besitz und Bildung. Und niemals in der Weltgeschichte hat sich Freiheit und Gleichheit inniger durchdrungen als im modernen Verfassungsstaate, und doch hat weder die antike Welt noch das Mittelalter die Staats- und Gesellschaftsinteressen so gründlich auseinandergehalten als dieser.

Arbeit, Besitz und Bildung entwickeln sich heutzutage immer selbständiger nach ihren eigenen Gesetzen, nach den Gesetzen des wirthschaftlichen und socialen Lebens; allein wie sie sich entwickeln, das ist für den Staat doch wieder im höchsten Grade entscheidend, schon darum, weil er die allgemeinste und bestimmteste Form der Gesamtcultur des Volkes in sich darstellt und also gar nicht gleichgültig zusehen darf, ob die Arbeitsbesittung des Volks fortschreitet oder stille steht. Er kann und soll deshalb das sociale Leben unausgesetzt beobachten und die socialen Interessen fördern, wo die Selbstthätigkeit der Gesellschaft nicht ausreicht, soll aber dabei seine Thätigkeit in jedem einzelnen Falle so einrichten, daß sie sich selber möglichst bald überflüssig macht.

Es ist z. B. in erster Linie eine Frage der socialen Cultur, daß Jedermann wenigstens lesen, schreiben und rechnen könne, eine politische Frage ist das nicht. Dennoch gewinnt sie in zweiter Linie politische Bedeutung; denn wenn die Mehrzahl des Volkes so fundamental umgebildet wäre, daß sie jene Fertigkeiten nicht einmal besäße, so würden zuletzt auch die Staatsinstitutionen darunter leiden. Obgleich wir darum den modernen Staat recht gut denken können ohne Volksschulzwang, so geben wir doch dem Staate das Recht solchen Schulzwang zu üben. Die Volksschulen sind aber bei uns in ganz charakteristischer Weise nicht unmittelbar Staatsschulen, sondern Gemeindeschulen; denn die Gemeinde selbst ist eben wiederum, einzig in ihrer Art, ein Uebergangsgebilde zwischen einem socialen und einem politischen Organismus; der materielle Inhalt des Gemeindelebens ist durchweg socialer Natur, er erfüllt sich

in Interessen der Arbeit, des Besizes und der Gesittung. Hier erstreben wir darum auch möglichste Autonomie der Gemeinden. Die Form der Gemeindeverfassung hingegen ist aus der Staatsverfassung hervorgegangen, und der Staat gestattet den Gemeinden nicht mehr, sich eigene Partikularrechte zu gründen, eigene Verfassungen zu geben: nicht weil das an sich unmöglich wäre, sondern weil es den modernen Staat unmöglich machte, und uns im Einzelnen zu jener mittelalterlichen Vermengung von Staat und Gesellschaft zurückführen würde, die wir im Ganzen der constitutionellen Verfassung kaum erst überwunden haben.

Der Staat ist eine bewußtere, folglich höher geartete Form des Volks-Gemeinlebens als die bürgerliche Gesellschaft und hat es eben darum auch zu den bestimmtesten, persönlichsten Organen seiner Thätigkeit gebracht. Nur die Kirche kann sich in diesem Punkte mit ihm vergleichen. Weil der Fürst, die Ministerien, die Kammern, die Verwaltungs- und Richtercollegien so viel persönlichere und in ihrer Vollmacht so unendlich viel schärfer bestimmte Organe sind als etwa die Berufscorporationen, Genossenschaften, Vereine und andere Organe der Gesellschaft, so konnte der Staat zu einer Macht des unmittelbaren, persönlich bewußten Schaffens kommen, während die Gesellschaft nur wie eine Naturgewalt und mittelbar wirkt. Schon dieser äußere Grund der augenblicklichen Schlagfertigkeit läßt uns so oft in socialen Nöthen an den Staat appelliren, wenn gleich die Sache der politischen Aufgabe des Staates sehr ferne läge. Der Ungebildete namentlich begehrt, wo er sich irgend social gefährdet sieht, sofort das Einschreiten der Staatshilfe; denn die sociale Polizei des Staates kann er sehen und mit Händen greifen; die Erkenntniß dagegen, daß auch in den Naturgesetzen der Wirthschaft und Gesittung eine stille und mählig aber sicher waltende Polizei geborgen sey, heißt schon einen feineren Geist.

Eine sociale Schlagfertigkeit ähnlich der modernen Staatsgewalt dürfen wir höchstens bei den Ständen und Korporationen des Mittelalters suchen. Sie hatten ihre rechtlich genau begrenzte Verfassung, ihre selbständige innere Polizeigewalt und bestimmte Organe ihres persönlichen Willens, wovon bei unsern flüssigen Berufs- und Gesittungsständen gar nicht die Rede sein kann. Ihre unmittelbar wirkende Macht war darum nicht selten so groß, daß sie andern Organen des Staates gefährliche Concurrrenz machten. Ich sage „andern Organen des Staat“; denn jene Stände waren ja selber zwitterhaft mit dem Staate verwachsen, und darin lag dann auch wieder ihre innere Schwäche. Die Gliederungen unserer Gesellschaft sind unendlich unbestimmter, flüssiger, sie wurden dies — so seltsam es klingen mag — in eben dem Maße als der Gesellschaftsbegriff sich bestimmter und fester von dem Staatsbegriffe

schied. Allein was unsere Stände an mittelbarem Einflusse auf den Staat verloren, das haben sie in Folge der freien Selbstbestimmung ihres innern Lebens und der größeren Klarheit ihrer ideellen Aufgabe an mittelbarem Einflusse zehnfach wiedergewonnen. Man kann sagen, unsere socialen Stände, die politisch als solche gar nicht geordnet und vertreten sind, ja die der Statistiker nicht einmal nach Köpfen zählen kann, üben dennoch einen tieferen mittelbaren Einfluß auf Gang und Bestand der constitutionellen Verfassung, als die auf Reichstagen und Landtagen vertretenen festgeschlossenen alten Rechtsstände jemals unmittelbar auf den Ständestaat geübt haben.

Bis hierher sprach ich von dem Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft zur Staatsgesellschaft; es fragt sich nun aber auch noch wie sich dieselbe zur Erwerbsgesellschaft verhalte, und ob Beide nicht gar in Eines zusammenfallen?

Die Erwerbsgesellschaft zeigt uns das Volk unter dem Gesichtspunkte der Erzeugung, des Vertriebes und Verbrauches der materiellen Güter. Die geistige Seite des Volkslebens — Gesittung und Bildung — tritt also hier vorweg in den Hintergrund. Allein auch Arbeit und Besiß muß bei der Erwerbsgesellschaft in einem engeren Sinne gefaßt werden als bei der bürgerlichen Gesellschaft. Der Nationalökonom, welchem die Untersuchung der Erwerbsgesellschaft als eigenste Aufgabe zufällt, streift z. B. bloß das große Gebiet der reinen und angewandten Geistesarbeit; denn ihm gilt es vor allen Dingen, die Arbeit als einen Factor der materiellen, der wirthschaftlichen Produktivität zu untersuchen. Die Gesellschaftslehre erforscht die universelle Arbeitsgesittung des Volkes; die Wirthschaftslehre dagegen ergründet die Gesetze der Production und Consumption, des Umlaufs und der Vertheilung der materiellen Güter und vertieft sich wohl bis in die einzelnen Betriebsformen von Landwirthschaft, Gewerbe und Handel. Beides sind gar weitgehende Gebiete, Beide grenzen hart aneinander, erstrecken sich aber doch in ihrem Hauptzuge nach ganz verschiedenen Himmelsgegenen. Mit vollem Rechte scheidet darum ein Sprachgebrauch, der älter ist als die Theorie, social und wirthschaftlich ebensogut wie social und politisch.

Ja es gibt Thatsachen im Volksleben, die, rein wirthschaftlich geprüft, im günstigsten Lichte, dagegen social untersucht in bedenklichem Schatten erscheinen und umgekehrt. Ich hebe ein Beispiel hervor. Der besitzlose Fabrikarbeiter ist wirthschaftlich in hundert Fällen weit günstiger gestellt als der arme Handwerksgefell; es ist ein ökonomischer Segen, daß so viele Tausende freier Arbeiter, die außerdem gar nicht existiren könnten, jetzt regelmäßig beschäftigt, regelmäßig gelöhnt werden; andererseits aber ist es ein socialer Fluch, daß die natürliche Arbeitstheilung des Familienlebens bei Mann, Weib und Kind, welche vielleicht zusammen in derselben Fabrik arbeiten,

so grell zerrissen wird, daß Besitz und Bildung den Fabrikherrn von der überwiegenden Mehrzahl seiner Arbeiter durch eine unüberschreitbare Kluft scheidet, daß der einzelne Arbeiter in den meisten Fällen sein Tagewerk an ein Gesamtprodukt hingibt, nach dessen Vollendung, nach dessen Bedeutung und Erfolg er gar nicht zu fragen hat. Das Letztere sind sociale Züge, weil sie die Arbeitsgesittung, weil sie den geistigen Menschen im Arbeiter berühren, und nicht zunächst seine materielle Existenz. Und selbst diese, selbst die Frage der bloßen Leibesnothdurft wird sich nicht einmal rein ökonomisch entscheiden lassen nach den Marktpreisen oder physiologisch nach dem Bedarf des Magens; sie fordert zugleich ihren socialen Entscheid nach dem ideellen Bedarf der Gesittung, ein Entscheid, der namentlich für die Krankheitsdiagnose des Proletariates maßgebend ist.

Die Gesellschaftslehre und die Volkswirthschaftslehre ergänzen einander unendlich häufig, sie bedürfen einander, weil sie im Ausgangspunkt und der Methode so unterschieden sind und doch so oft bei verwandten Stoffen zusammentreffen.

Während im achtzehnten Jahrhundert vorzugsweise Historiker und Philosophen bei uns das Aufkeimen der Gesellschaftslehre vorbereiteten, sehen wir jetzt allerwärts Nationalökonomien mit socialen Untersuchungen beschäftigt. Das ist ein gutes Zeichen. Denn abgesehen von dem überaus reichen Material, welches aus volkswirthschaftlichen Arbeiten fortwährend den socialen Studien zufließt, ist die logische Schärfe der nationalökonomischen Methode eine unschätzbare Schule für den Socialtheoretiker, und nicht wenige bestechende Schwindeleien socialer Schwarmgeister sind durch die einschneidende nationalökonomische Kritik zum Erbarmen vernichtet worden. Andererseits wird aber auch der Nationalökonom Frucht gewinnen aus der socialen Forschung. Denn die größte Klippe für seine Wissenschaft liegt in einem Materialismus, der da wähnt, in den Naturgesetzen des Marktes sei zugleich die ganze Moral des Erwerbslebens gegeben, und wenn man nur nicht stehle und betrüge, so sei das Jagen nach Geld und Gut an sich schon eine sittliche That. Die sociale Untersuchung des Volkslebens aber zeigt, daß bei der fleißigsten und polizeilich ehrlichsten Arbeit selbst der bloße Schein der Habgier, des Eigennutzes und des Wuchers — das sind fast verpönte Worte! — den Frieden der Gesellschaft tief erschüttern kann, und daß es allerdings für die Gesittungshöhe der Einzelnen wie ganzer Berufe und Stände nicht gleichgültig ist, ob man bloß um des materiellen Gewinnes willen arbeitet und wettet und jagt, oder getragen von tieferen sittlichen Motiven und begeistert für einen ideellen Erfolg, von welchem in den Naturgesetzen des Marktes nichts geschrieben steht, und der wohl nicht selten das gerade Gegentheil des Gewinnes ist.

Mit der im Eingang dieses Vortrages gegebenen Begriffsbestimmung der bürgerlichen Gesellschaft ist zugleich auch das moderne Prinzip der sozialen Gliederung des Volkes ausgesprochen; Eines ist die Probe des Anderen.

Der Arbeitstheil, welchen der Einzelne sich zur Lebensaufgabe erwählt, bestimmt dessen Beruf. Mitbedingend wirkt dabei aber auch die Grundlage des Besitzes, wodurch jene Arbeit getragen wird oder die Besitzlosigkeit.

Die verwandten Gruppen der Berufe verbünden sich dann wiederum zu weiteren Kreisen durch die ähnlichen oder gleichen Gesittungsergebnisse, wie sie verwandter Arbeitsübung einigend entspringen, und jene weiteren Kreise, welche das Volk nach den Unterschieden von Arbeit, Besitzgrundlage und daraus erwachsender Gesittung gliedern, nennen wir Stände. Die Summe aller Stände wäre dann eben wieder die Gesellschaft.

Das Wort „Beruf“ hat nationalökonomischen Accent, das Wort „Stand“ socialen. Der Sprachgebrauch sagt: ich erwähle oder ergreife einen Beruf; ich bin aber auch berufen zu demselben durch Gottes und meinen eigenen Willen, das heißt durch Talent und Fleiß.

Einen Stand hingegen wählt oder ergreift man nicht, wird auch nicht dazu berufen, sondern man gehört zu einem Stande, stehet in demselben. Diese ganze Redeweise, wie der Wortsinn von Stand, gehört freilich jener vergangenen Zeit an, wo der Stand eine vorwiegend durch die Geburt mitbestimmte Rechtsphäre des Individuums bezeichnete. Dennoch läßt sich die Wendung auch auf den modernen Begriff des Standes mit treffendem Sinne übertragen. Denn der Stand ist ein Resultat: — der Gesittungskreis, in welchem man durch den Beruf erscheint, der Standpunkt, welchen man innerhalb der Volksbildung behauptet. Ein Resultat aber erwählt man nicht, sondern man erreicht dasselbe und stehet in demselben.

Wie nun der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft ein durchaus und nothwendig moderner ist, so auch dieser aus demselben folgerecht entwickelte Begriff des Standes.

Das Mittelalter konnte sich keinen Beruf denken, der lediglich durch die freie Theilung der Arbeit, keine Gesittung die lediglich durch den Beruf, keinen Stand, der lediglich durch Beruf und Gesittung bedingt war, und dessen Vollmacht, Rang und Würde sich also auch nur nach der Wirkenskraft und der höheren oder niederen Würde der in ihm enthaltenen Arbeit und Bildung bemessen hätte. Das Recht der Berufsarbeit lag nicht in der Persönlichkeit sondern es wurde von oben zu Lehen gegeben, sei es von einem wirklichen Lehnsherrn oder von der Gemeinde, der Korporation, und der Arbeits- und Gesittungskreis des Standes war untrennbar geknüpft an eine gewisse

Summe von Privatrechten, Freiheiten, Ehren und Würden, die größtentheils gar nicht nothwendig aus der Natur der Arbeit und Bildung entsprangen.

Das staatliche und sociale Element mischte sich eben damals noch in trüber Gährung und erst mit dem mählichen Aufsteigen des modernen Staats- und Gesellschaftsideales erfolgte der klärende Niederschlag. Man hat den Staat des Mittelalters den privatrechtlichen, man hat ihn auch den socialen Staat genannt. Bei beiden Bezeichnungen widerspricht das Beiwort dem Hauptworte, und doch sind beide nicht unpassend gewählt; denn derselbe Widerspruch liegt auch in der Thatsache des mittelalterlichen Staates.

In vielen Köpfen spukt heutzutage eine wahre Gespensterfurcht vor dem Begriff und Worte „Stand“, als ob damit stracks eine Rückkehr zu den alten privilegierten Ständen ausgesprochen sei. Allein die Stände sind ganz ungefährlich, wenn man nur Staat und Gesellschaft fein auseinander hält und den Stand lediglich nach dem Ideale erfaßt, welchem er in unsern Tagen unaufhaltsam zustrebt, nämlich als rein sociale Gliederung.

Und doch fürchtet man feltamerweise dieses letztere Wort noch viel mehr als den Stand selber, und bedenkt nicht, daß es den mittelalterlichen Stand ja geradezu todtschlägt, an welchem das Gegentheil von rein socialer Gliederung, nämlich die politischen und privatrechtlichen Privilegien das Verhängnißvolle waren!

So wunderbarlich verdächtigt Parteisehde und Parteimißbrauch die harmlosesten Worte und Begriffe!

Das Streben nach Gleichheit wirkt rastlos drängend und treibend in der Gesellschaft, wie das Streben nach Freiheit im Staate. Allein die absolute Gleichheit könnte nur erreicht werden auf Kosten aller Freiheit und Bildung, in einer communistischen Despotie, d. h. die absolute Gleichheit würde die Gesellschaft vernichten. Ebenso würde schrankenlose Freiheit den Staat vernichten; denn sie ist nur bei vollendeter Staatlosigkeit denkbar. Dem Gleichheitsdrange ist eine zwiefache Schranke gesetzt: einmal in der leiblich und geistig so unterschieden begabten Natur der Individuen, dann aber auch in der mannigfach abgestuften Geltung und Würde der Arbeit, einer Geltung, die nicht von Außen als ein zufälliger Rang decretirt ist, sondern im Wesen der Arbeit selber liegt. Ein Resultat dieser nothwendigen Ungleichheit sind dann eben die Stände.

Also stünden die Stände im Widerspruch mit dem bewegenden Prinzip der Gesellschaft, mit der Gleichheit? Mit der schrankenlosen Gleichheit ganz gewiß. Allein da die oben bezeichneten Schranken naturnothwendige sind, so kann doch die Gleichheit in

nichts Anderem beruhen, als daß es einem Jeden gestattet sei, in Arbeit, Erwerb und Befittung so viel aus sich zu machen, als er aus sich machen kann und will. Genügt ihm dann der Erfolg nicht, so hätte er lediglich mit unserm Herrgott und mit sich selber darüber zu rechten. Und dieser Gedanke der möglichst freien Selbstbestimmung der Arbeit und der möglichst freien Selbstentfaltung der Kräfte ist in der That der einzig fruchtbare und praktische Gleichheitsgedanke, der dann auch in dem modernen Begriff des Standes Wurzel gefaßt hat.

Fragt man, ob unsere gegenwärtige Gesellschaft, wie sie leibt und lebt, dem bisher erörterten Gesellschaftsbegriffe voll und rein entspreche, so lautet die Antwort Nein! Also wäre jene Begriffsbestimmung nur eine Abstraktion der Schule, nicht zutreffend für den historischen Bestand, nicht aus dem thatsächlichen Leben geschöpft, ein philosophisches Idealgebilde wie die platonische Republik, wie Thomas Morus Utopien? Hierauf muß man wiederum mit Nein antworten.

Das klingt befremdend; denn das zweite Nein hebt ja, genau besehen, das erste auf. Und doch sind Beide richtig. Man muß nur unterscheiden zwischen den socialen Ausgangs- und Zielpunkten der Zeit, die dann doch thatsächliche und auch längst schon historische sind, und der vollen Erfüllung, welche hier so gut wie anderwärts noch in die Zukunft gerückt ist.

Dem Entwicklungsgang und dem Entwicklungsziele entspricht jene Definition, und es wurden jene Ziele in der Geschichte der europäischen Culturvölker längst verfolgt, bevor es einem Menschen in den Sinn kam, Definitionen von der bürgerlichen Gesellschaft zu geben. Also ist die Theorie jünger als die Praxis, sie ist keine müßige Schulabstraction, sondern umgekehrt durch laut redende Thatfachen der widerstrebenden Schule abgezwungen. Da wir aber noch weit entfernt sind, daß unsere moderne Gesellschaft schon überall sich selbst gefunden und jeden fremdartigen Rest veralteter Einrichtungen abgestreift habe, so ist jene Definition doch auch wieder als ein Ideal dem bestehenden Zustande vorausgeeilt, und also hat die Theorie das Leben nicht bloß eingeholt sondern überholt.

Ich will diese Sätze näher erläutern.

Zuerst fragte ich, ob „unsere“ gegenwärtigen Zustände dem aufgestellten Begriffe der Gesellschaft voll und rein entsprächen. Was heißt hier „unser“? Etwa die socialen Zustände Europa's? Die sind nach den Nationen erstaunlich verschieden. Englands Nobility und Gentry wird man auf dem Continent vergebens suchen, der

russische Adel, Bürger- und Bauernstand ist ein fundamental anderer als der deutsche, französische, — und so fort.

Allein sind denn diese Zustände, welche ich die „unseren“ nannte, nicht wenigstens die gemeinsam deutschen? Beim Lichte betrachtet, auch das nicht einmal. Das constitutionelle Bayern hat eine ganz andere Gesellschaftsverfassung, als das ständische Mecklenburg, und — wenn wir von solch äußersten Gegensätzen absehen — in Preußen und Oesterreich bestehen eine Menge unterscheidender Characterzüge der socialen Organismen, die man im mittleren und westlichen Deutschland nicht wieder finden wird.

Dennoch aber wird Niemand läugnen, daß die mittelalterlich socialen Zustände Mecklenburgs, welche vor hundert Jahren noch leidlich der Regel entsprachen, jetzt nur als Ausnahme ihr Dasein fristen, und daß wenig Aussicht vorhanden ist, das übrige Deutschland werde zur mecklenburgischen Ritterschaft und Landschaft nebst tagelöhnern- dem Bauernvolke zurückkehren, sondern daß vielmehr umgekehrt jener Ueberrest mittelalteriger Gesellschaftsverfassung von unsern modern socialen Entwicklungen sicher werde aufgesogen werden.

Das heißt, es gibt noch örtlich gar mannichfach abgestufte und widersprechende deutsche Social-Zustände; allein über denselben, ja über den europäischen Gegensätzen, steht ein gemeinsames Gesellschaftsideal der modernen Culturvölker, welches länger schon im Leben waltete, als in der Schule, aber freilich vollendeter in der Schule ausgesprochen erscheint, als im Leben verwirklicht.

Deutlicher noch erhellt diese Lösung des scheinbaren Widerspruches bei einer Thatfache, die dem systematischen Ordner der modern socialen Gruppen ganz besonders ungeschicklich und sperrend sich in den Weg legt.

Ich habe das unterscheidend Gemeinsame des Standesgruppen lediglich in Arbeit, Besitzgrundlage und der aus Beidem erwachsenden Gesittung gefunden. Aber gerade der Stand, welcher so bestimmt abgegrenzt ist, daß man auch heute noch seine Mitglieder zählen kann, und so bestimmt organisiert, daß er sich sogar nach Corporationen gliedert, gerade dieser einzige Stand entspricht jener Begriffsbestimmung ganz und gar nicht. Ich meine den mit gebundenem Familiengrundbesitze ausgestatteten hohen und niederen Geschlechtsadel.

Dieser Stand ist nicht nur thatsächlich vorhanden, sondern auch in constitutionellen Staatsgrundgesetzen ausdrücklich anerkannt. Bei ihm aber machen wir allen Anscheines nicht nur mit der gegebenen Standesdefinition Bankerott, sondern folgerichtig auch mit der Begriffsbestimmung der bürgerlichen Gesellschaft. Mögen die besonderen Standesvorrechte jenes Adels in neuerer Zeit auch noch so sehr beschnitten worden

sein, völlig hinweggeschnitten sind sie nicht und existiren namentlich beim hohen Adel auch noch als politische Privilegien im engeren Wortsinne. Ein politischer und socialer Organismus ist hier noch immer unlösbar zusammengewachsen, und wer den heutigen Bestand dieser Standesgruppe wissenschaftlich erkennen und darstellen will, der hat vor allen Dingen Rechtsstudien zu machen und hintendrein erst nationalökonomische und sittengeschichtliche.

Der deutsche hohe Adel — um die äußerste und eben darum schwierigste Gruppe hervorzuheben — besteht, wie er besteht, vorab durch den Zusammenhang mit dem römischen Reiche deutscher Nation; denn sein wichtigstes Unterscheidungsmerkmal ist die ehemalige Reichsständschaft; — er besteht, wie er besteht, kraft Artikel 14 der Bundesakte, welche das Erbe des alten Reiches auf diesem Punkte, wenn auch in veränderter Form, angenommen hat. Fragen wir einen Bürger, warum er sich Bürger nenne, so wird er uns auf Beruf und Besitzgrundlage und Besitzungsform verweisen; fragen wir aber einen deutschen Standesherrn, warum er Standesherr sei, so wird er antworten: weil meine Vorfahren reichsständisch waren bis zum Jahre 1806, und weil die Bundesakte demgemäß meinem Hause die besonderen Rechte des hohen Adels auch im modernen Deutschland gewährleistet hat.

Erst in zweiter Linie wird er von der wirtschaftlichen Grundlage seines Familienbesitzes reden und von der eigenthümlichen Besitzungsform des Standes- und Familiengeistes, welche sich immerhin da ausprägt, wo die Familie schon seit langen Geschlechterreihen ihre historische Continuität bewußt aufrecht erhält und ihr inneres Leben nicht bloß durch die flüssige Macht der Sitte, sondern auch durch bestimmte hausgesetzliche Statuten gestaltet und festet. Ich sage in zweiter Linie, denn die letzteren Characterzüge theilt er auch mit dem grundbesitzenden niederen Geschlechtsadel; die zuerst berührten Standesvorrechte hingegen bilden die ausschließende Signatur des deutschen hohen Adels.

Hier haben wir also eine Ausnahme, welche die Regel keineswegs bestätigt, sondern sie vielmehr stracks umzuwerfen scheint.

Dies wird uns erst recht klar, sobald wir ein Schema der heutigen Gesellschaftsstände auf Grund der gegebenen Begriffsbestimmung entwickeln wollen. Wir scheiden da leicht die Hauptgruppen der besitzenden und besitzlosen Arbeit, ordnen die Besitzungsgrundlage als Grundbesitz und beweglichen Kapitalbesitz, stellen den vorwiegend als Mann der angewandten Geistesarbeit dirigirenden großen Grundbesitzer dem handarbeitenden Kleinbauern gegenüber, dem Fabrikanten den Handwerker, dem Kaufmann den Krämer, und allen zusammen wieder die Berufe der reinen Geistesarbeit, und

constatiren die betreffende Stufenreihe der Gesittungsform; wir kommen ferner auch mit der besitzlosen Arbeit ganz ungezwungen und folgerecht zu Rande, indem wir den isolirten besitzlosen Handarbeiter, den Arbeiter im engeren Sinne, neben die in ein fremdes Familienleben eingereiheten Gesellen- und Gesindekreise ordnen, und finden für den social erkrankten Theil der besitzlos arbeitenden Gesellschaft einen systemgerechten Platz, für das Proletariat, wie für die arbeitsunfähigen Besitzlosen, die Armen. Nur den am bestimmtesten abgeschlossenen Stand, jenen grundbesitzenden Geschlechtsadel können wir nirgends unterbringen; denn sein unterscheidendes Merkmal liegt eben ganz außerhalb der Kategorien unserer Definition.

Der ächte Doctrinär wird sich leicht zu helfen wissen. Er spricht: weil sich der Adel in den Bau meines Systems nicht fügt, so lasse ich ihn ganz bei Seite; denn eben indem er sich nicht fügt, beweist er ja, daß er das bloße Trümmerstück einer längst zerstörten Gesellschaft sei, welches in all dem neuen Leben ohne inneres Recht stehen geblieben ist, bis es entweder über Nacht mit Einem Schlage zusammenfällt oder langsam in sich zerbröckelt.

Allein die Gesellschaftslehre wäre eine sehr wohlfeile Wissenschaft, wenn sie bloß Ideale zu construiren hätte, von den Thatfachen des wirklichen Lebens nur das berücksichtigend, was ihr eben in den Kram paßt. Die junge Disciplin muß sich im Gegentheile durch gründliche statistische und historische Erforschung des Gesellschaftsorganismus als eine tiefgehende, nicht bloß mit eigenem Material des Gedankens, sondern auch der positiven Studien ausgerüstete bewähren, und ihr praktischer Werth liegt ohne Zweifel weit mehr in ihrem historisch analytischen Theil, als in ihrem philosophisch constructiven. Andererseits würde sie doch aber auch nur ein Conglomerat brauchbarer Beobachtungen und Einzeluntersuchungen geben, wenn sie ihre positiven Studien nicht zu einem Systeme zu gestalten und die Thatfachen nicht in Einklang zu setzen vermöchte mit ihren leitenden Principien.

Das kann aber in der angeregten Adelsfrage wohl folgendergestalt geschehen.

Das ganze Gesellschaftsleben ist fort und fort in einem Prozesse historischer Entwicklung begriffen: der ruhende Zustand ist auch hier, wie bei allem Menschlichen, bloß ein Gedankenbild der Theorie. Diese Entwicklung geht, wie wir sahen, nicht gleichen Schrittes in allen Ländern und eben so wenig in allen Schichten eines und desselben Volkes und Landes. Sie hält durch verbindende Uebergangsgebilde den Zusammenhang mit der Vergangenheit fest, während sie in andern Gruppen auch über die Gegenwart hinaus die Zukunft vordeutet. Solch ein rückwärts schauendes Uebergangsgebilde ist der politisch-socialen Stand des grundbesitzenden Geschlechtsadels. Er

ist ein Stück Mittelalter in der Gegenwart und doch auch längst schon kein ganz ächtes Stück Mittelalter mehr. Er gibt uns Urkunde, daß trotz aller Revolutionen die grundsätzliche Lösung der gesellschaftlichen Mächte von den staatlichen Rechten nur schrittweise erfolgt und daß sie überhaupt noch keineswegs vollendet sei.

Eine wissenschaftliche Darstellung der bestehenden Gesellschaft wird aber doch mit einem geschichtlichen Abschnitt zu beginnen haben, welcher nachweist, wie dieselbe geworden, langsam emporgestiegen aus der mittelalterigen, und wie ihr Ideal, welches aus den Thatfachen erwuchs, dann doch auch wieder über die Thatfachen hinausgewachsen ist.

Nach diesen Prämissen wird man systematisch scheiden können zwischen socialen Gebilden, die noch auf dem Uebergangspunkte halbwegs in der mittelalterlichen Staatsgesellschaft stehen, und dies ist eben jener grundbesitzende Geschlechtsadel, und zwischen solchen, in welchen das moderne rein gesellschaftliche Ideal bereits entschieden verwirklicht ist. Dadurch werden wir der historischen Thatfache eben so gut gerecht, wie dem Prinzip, und gewinnen einen wohlgeordneten Grundriß für den analytisch schildernden Aufbau.

Es gibt dann aber auch wieder ein ganz besonderes Kapitel, welches von dem historischen Character des Adels herüberleitet zur Gegenwart, und in welchem der Adel selber Zeugniß ablegt, daß er doch auch der Gegenwart angehört. Dieses Kapitel handelt von der Reformfrage des Adels; es stehet aber nicht bloß in den Büchern, sondern auch in den Akten der Adelscorporation, und namentlich hat sich der hohe Adel demselben mit besonderem Eifer zugewandt.

Seit den Tagen Mösers und Stein's erwuchs bei einsichtsvollen und vorurtheilsfreien Edelleuten die Erkenntniß, daß die politischen Adelsrechte in der Staatsidee einer vergangenen Zeit wurzeln, und im modernen Verfassungsstaate zwar aus historischer Pietät und andern Rücksichten zu einem kleinen Theile erhalten wurden, nicht aber aus dem Grunde, der ihnen allein sichere Dauer verbürgen könnte, weil sie nämlich als eine nothwendige Folge des constitutionellen Prinzips geboten seien. Die wahren Granitpfeiler der politischen Adelscorporation standen in dem alten deutschen Reiche, und je ferner uns dieses dahingesunkene Reich rückt, um so gewisser muß sich der Adel nach neuen Pfeilern umsehen, wenn er nicht jenem Reiche nachsinken will.

Nun kamen also Reformvorschläge, vielfach vom Adel selbst ausgehend, und namentlich ist das jetzt so oft geschmähte und doch an gesunden inneren Entwicklungen so reiche Jahrzehnt von 1849—1859 besonders fruchtbar an solchen Vorschlägen gewesen. Alle irgend bemerkenswerthen Pläne der Reform zielten aber nicht auf das

Wiedergewinnen verlorener gütsherrlich politischer Vorrechte; man wußte zu wohl, daß nicht bloß die übrige Gesellschaft, sondern auch die Regierungen sich dem widersetzen würden, und daß die verfassungsmäßige Fürstengewalt nicht umsonst ihren Weg aus dem Ständestaat des Mittelalters durch die Jahrhunderte der absoluten Herrschaft genommen hat. Was man an politischen Rechten noch besaß, das wollte man natürlich auch behalten; allein einen praktischen Vorschlag, wie dieses schwankende Besizthum in und mit den Prinzipien unserer heutigen Staats- und Gesellschaftszustände dauernd gefestigt werden solle, kenne ich nicht.

Mit desto größerem Eifer und Erfolg warf man sich dagegen auf die sociale Seite: man suchte den Familiengrundbesiz zu mehren und neu zu festigen, man betonte den Beruf des Edelmanns als eines Gutsbesizers, man fragte wie der historische Familiengeist neu zu beleben und doch zu versöhnen sei mit dem individualistischen Freiheitsfinne der Gegenwart, man revidirte die schon so oft erschöpfte und doch noch niemals praktisch gewordene Untersuchung über die Standesmäßigkeit der Ehen, über eine den englischen Zuständen nachgebildete Verbindungsbrücke zwischen Adel und Bürgerstand, man erfann neue verbesserte Formen von Geschlechtsstiftungen zur Apanagirung der nachgeborenen Söhne und entwarf neue Grundlinien für ein modern genossenschaftliches Zusammenwirken der Korporation.

Das heißt: die Reform bewegte sich in dem Kerngedanken, daß der grundbesizende Erbadel als ein rein socialer Stand verjüngt erstehen könne und müsse, während er als politische Korporation höchstens auf unbestimmte Zeit zu vertheidigen vermöge, was man ihm aus vergangenen Tagen übrig gelassen habe. Die reformirenden Edelleute wollten den Stand — bewußt oder unbewußt — in Einklang setzen mit dem modernen Gesellschaftsideal und dem modernen Standesbegriff, welcher nur nach den unterscheidenden Merkmalen des Arbeitsberufs, der Besizesgrundlage und eigenartiger Gefittungsergebnisse fragt.

Dies war, wie mir dünkt, ein recht unverdächtiges Zeugniß für den oben behaupteten Satz, daß die bestehenden Zustände zwar keineswegs durchaus dem modernen Gesellschaftsbegriffe entsprechen, daß aber der sociale Entwicklungsgang überall diesem Begriffe zustrebt und zustreben muß.

Zuerst kamen die neuen Thatsachen, dann der neue wissenschaftliche Begriff; dieser aber überholte die Thatsachen, eben weil er ein Idealbegriff ist, und wenn sich das Leben mit diesem Begriffe nur stätig in Einklang zu setzen strebt, so dürfen wir uns auch getrösten, daß dieser Begriff das Zeugniß der lebendigen Thatsachen für sich habe.